

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A3.4/3 ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ vom Mai 2009 redaktionelle Änderung von Juni 2017</p>	<p>§ 3 Abs.1; § 4 Abs. 3, 4 ArbStättV und die Punkte 2.3 Abs.1 und 3.4 Abs. 7 des Anhanges</p>
Anwendung	<p>Anwendung auf Arbeitsstätten in Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen entsprechend der Definition nach § 1 der ArbStättV. Sie nennt Beispiele für Arbeitsstätten, für die eine Sicherheitsbeleuchtung oder ein Sicherheitsleitsystem erforderlich sein kann.</p> <p>Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Sicherheitsbeleuchtung bzw. eines optischen Sicherheitsleitsystems für Fluchtwege ist in ASR A2.3 Punkt 7 und 8 geregelt.</p> <p style="color: red;">Für die barrierefreie Gestaltung der Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme gilt die ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“, Anhang A3.4/7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“.</p>	
Wichtige Begriffe	<p>Neue Begriffe u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>„Optische Sicherheitsleitsysteme“</u> sind durchgehende Leitsysteme mit optischer Kennzeichnung und Richtungsangaben. Sie können langnachleuchtend, elektrisch betrieben oder als Kombination beider ausgeführt sein. • <u>„Leitmarkierungen“</u> sind gut sichtbare durchgehende Markierung des Verlaufs von Fluchtwegen auf dem Fußboden oder an Wänden (nicht höher als 40 cm). 	
Wichtige Neuerungen/ Änderung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Aufzählung „Arbeitsbereiche mit besonderer Gefährdung“ sind jetzt auch unter bestimmten Bedingungen Laboratorien sowie Arbeitsplätze, die aus technischen Gründen dunkel gehalten werden müssen, genannt. Der Anstrich „Arbeitsplätze ohne Tageslicht“ wurde gestrichen. • Die Sicherheitsbeleuchtung muss die volle Beleuchtungsstärke innerhalb von 15 s erreichen. • Die Lichtfarbe der Sicherheitsbeleuchtung ist so zu wählen, dass die Sicherheitsfarben erkennbar bleiben. Der Farbwiedergabeindex R_a darf nicht unter 40 liegen. • Einsatz optischer Sicherheitsleitsysteme ist erforderlich, wenn eine Gefährdung durch Verrauchung nicht sicher ausgeschlossen werden kann und die Fluchtwegbreite größer 3,60 m ist. • Konkrete Anforderungen zur Gestaltung von langnachleuchtenden, elektrisch betriebenen bzw. dynamischen optischen Sicherheitsleitsystemen. • Sicherheitsbeleuchtung und -leitsysteme sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und prüfen zu lassen. Prüfintervalle gem. Gefährdungsbeurteilung und Herstellerangaben. • Die Messung der Leuchtdichten von langnachleuchtenden Sicherheitsleitsystemen (auf ausreichende Anregung achten) hat am Einsatzort mit kalibrierten Geräten zu erfolgen und ist zu dokumentieren. • Aussagen zur Sicherheitsbeleuchtung auf Baustellen. 	